

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 16. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2020)

zum Thema:

**Bebauungsplan 1-106 Erweiterung Bundeskanzleramt**

und **Antwort** vom 30. Jun. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 791  
vom 16. Juni 2020  
über Bebauungsplan 1-106 Erweiterung Bundeskanzleramt

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Festsetzungen sind für den Bebauungsplan 1-106 Erweiterung Bundeskanzleramt vorgesehen; auch hinsichtlich

- der Widmung als öffentliches Straßenland,
- einer allgemein unbegrenzten Zugänglichkeit des öffentlichen Raums,
- einer Videokontrolle des öffentlichen Raums,
- gemischter Nutzungen?

Antwort zu 1:

Der Bebauungsplan 1-106 Erweiterung Bundeskanzleramt enthält Festsetzungen zu

- Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ sowie private Verkehrsflächen
- Planungsrechtliche Vorgaben zu einer allgemein unbegrenzten Zugänglichkeit des öffentlichen Raums werden nicht gegeben; der öffentliche Raum ist allgemein unbegrenzt zugänglich.

Die privaten Verkehrsflächen, die der Erschließung des Bundeskanzleramtes dienen, sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Fahrrecht zugunsten des Landes Berlins zu belasten.

- Das ist nicht Gegenstand städtebaulicher Festsetzungen.
- Zur Art der Nutzung wird in der Textlichen Festsetzung Nr. 1 festgelegt:  
Die Sondergebiete "Bundeskanzleramt" dienen vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen des Bundeskanzleramtes. Alle weiteren Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, sofern Störungen dieser Hauptnutzung ausgeschlossen sind.

Zulässig sind insbesondere:

- Einrichtungen des Bundeskanzleramtes
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke
- Logistikgebäude
- Dienstwohnungen.

Frage 2:

Was ergab die frühzeitige Beteiligung, auch hinsichtlich der oben dargelegten Thematik?

Antwort zu 2:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ergab Anregungen zu

- dauerhaftem Erhalt der öffentlichen Begehbarkeit zwischen Ingeborg-Drehwitz-Allee und Elisabeth-Abegg-Straße,
- öffentlicher Nutzbarkeit der geplanten Fußgängerbrücke,
- Befürchtung einer Zunahme der Videokontrolle im öffentlichen Raum.

Die Bauleitplanung nimmt die Anregungen auf und sichert die allgemeine Durchwegung für die Öffentlichkeit durch Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und durch Festsetzung von Geh- und Radfahrrechten zugunsten der Öffentlichkeit auf den Privatstraßen.

Im Ergebnis der Abwägung wurde die Brückenplanung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch eine öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung über die Spree geplant ist. Die Kontrolle der Videoüberwachung ist allerdings nicht Gegenstand der städtebaulichen Betrachtungsebene der Bauleitplanung.

Berlin, den 30.06.2020

In Vertretung

Lüscher

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen